

## 1. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese Haus- und Badeordnung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Beim Besuch des Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen, hat der jeweils Verantwortliche für die Einhaltung der Badeordnung und Beachtung der Anordnungen des Badepersonals zu sorgen.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
6. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auch dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
7. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal, der Betriebsleiter des Bades und die Werkleitung der Stadtwerke Pfarrkirchen entgegen.

## 2. Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Die Betriebszeit wird jährlich von den Stadtwerken Pfarrkirchen festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht. Sie liegt in der Regel zwischen Anfang Mai und Mitte September.
2. Während der Betriebszeit ist das Bad täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Vom 15.05. – 31.07. ist das Bad bei entsprechender Witterung bis 21.00 Uhr geöffnet. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten müssen das Bad eine Stunde vor Schließung verlassen haben. Eine Stunde vor Schließung ist das Schwimmerbecken nur für Erwachsene freigegeben. Die Schließung des Bades wird 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit angekündigt. 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr eingelassen.

3. Die Stadtwerke Pfarrkirchen behalten sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd einzustellen, insbesondere bei
  - a) schlechter Witterung
  - b) Überfüllung des Bades
  - c) schwimmsportlichen Veranstaltungen
  - d) zum Reinigen der Becken
  - e) bei unvorhergesehenen Ereignissen (unaufschiebbaren Reparaturen etc.).

### 3. Eintritt und Zutritt

1. Die Eintrittsentgelte werden öffentlich bekannt gegeben.
2. Gegen Entrichtung der festgesetzten Eintrittsentgelte, steht die Benutzung des Bades jedermann zu. Es ist nicht gestattet, die Badeanlage auf einem anderen Weg, als durch den Haupteingang zu betreten oder zu verlassen.

Nichtschwimmern ist das Betreten des Schwimmerbeckens untersagt.

3. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
4. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind, personenbezogene Zeitkarten, z. B. Jahreskarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr ersetzt.
5. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
6. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Person gestattet.
7. Der Zutritt ist nicht gestattet,
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
  - c) Personen, mit Anstoß erregenden Krankheiten.
8. Die Entrichtung des Eintrittsgeldes schließt nicht die Befugnis ein, ohne Genehmigung der Stadt, innerhalb des Bades, Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

## HAUS- UND BADEORDNUNG

9. Die Benutzung des Bades durch Vereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen ist von Fall zu Fall mit dem Betriebsleiter des Bades zu vereinbaren.

### 4. Umkleiden, Aufbewahrung von Kleidungsstücken, Badekleidung

1. Zum Umkleiden können die vorhandenen Umkleidekabinen und Umkleidezellen benutzt werden. Es ist nicht gestattet, sich außerhalb der vorgesehenen Umkleideräume aus- oder anzuziehen.
2. Die Kleidungsstücke können in Schließfächern verwahrt werden. Der Badegast kann sein Schließfach durch ein eigenes Vorhängeschloss sichern. An der Kasse des Erlebnisbades kann gegen Entgelt ein Vorhängeschloss ausgeliehen werden. Nach Rückgabe des Schlosses wird der Einsatz erstattet. Bei Verlust des Schlosses wird der Betrag einbehalten.
3. Die Badekleidung muss den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes entsprechen. Die Badegäste, deren Bekleidung diesen Anforderungen nicht entspricht, werden vom Aufsichtspersonal aus dem Bad verwiesen.

### 5. Reinlichkeit und Hygiene

1. Zur Körperreinigung sind nur die hierfür vorgesehenen Brausen in den Sanitärräumen zu benutzen. Eine Körperreinigung in den Bade- und Durchschreitebecken ist verboten.
2. Das Betreten der Badebecken ist nur nach der Benutzung der Durchschreitebecken und Brausen gestattet. Die Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln in den Durchschreitebecken und in den Badebecken ist verboten.
3. Übelriechende Schmier-, Sonnenschutz- und sonstige Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden.
4. Badekleidung und Körperwäsche dürfen in den Becken nicht ausgewaschen und ausgewrungen werden.
5. Für die „körperlichen Bedürfnisse“ sind ausschließlich die vorhandenen Toilettenanlagen zu benutzen.
6. Es ist nicht gestattet, den Sanitärbereich mit Straßenschuhen zu begehen.

## 6. Einzelanweisungen

1. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Im gesamten Bereich des Kinderbeckens besteht Rauchverbot.
2. Abfälle und Müll sind ausschließlich in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Die Hinweise auf die Mülltrennung im ganzen Badebereich sind zu beachten. Es ist nach Glas, Papier, Blech und sonstigen Abfällen zu unterscheiden. Auf die Reinhaltung des Badebereiches und der Becken ist besonders zu achten.
3. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich Musikinstrumente, Rundfunk-, Fernseh- oder Tonwiedergabegeräte ohne Kopfhörer zu benutzen.
4. Im Interesse der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung ist es nicht gestattet
  - a) Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen etc.) im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich zu benutzen,
  - b) in das Schwimmerbecken von den Seiten einzuspringen,
  - c) Ball-, Lauf- und Fangspiele im Badebereich, in den Schwimmbecken und auf den Liegewiesen durchzuführen,
  - d) die gärtnerischen Anlagen zu betreten, zu überspringen oder zu beschädigen,
  - e) durch Lärmen und Schreien die Ruhe und Erholung der anderen Badegäste zu stören,
  - f) durch auffallendes Benehmen oder durch ungenügende Badekleidung gegen die guten Sitten zu verstoßen oder durch sonstiges unzulässiges Verhalten die Ordnung zu stören oder Ärgernis zu erregen.
5. Die Einrichtungen des Erlebnisbades Pfarrkirchen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden (die Hinweise und Beschilderungen sind unbedingt zu beachten).

## HAUS- UND BADEORDNUNG

### 7. Abstellen von Fahrzeugen

1. Fahrzeuge aller Art dürfen nur außerhalb des Bades an den vorgesehenen Parkplätzen und Abstellmöglichkeiten abgestellt werden.
2. Motorisierte Fahrzeuge, Fahrräder, Roller etc. dürfen nicht in das Bad mitgebracht werden.

### 8. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad mit sämtlichen Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Badeeinrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### 9. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Pfarrkirchen, den 16.02.2017

Stadtwerke Pfarrkirchen

Martin Wosnitza  
Werkleiter